

## **Geschäftsbedingungen des Sächsischen Landtags**

Nachfolgende Geschäftsbedingungen des Sächsischen Landtags gelten ausschließlich und haben umfassenden Vorrang vor allen Geschäftsbedingungen, insbesondere Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers. Zu deren auch nur ergänzender Einbeziehung ist die dahingehende schriftliche Erklärung des Auftraggebers erforderlich.

1. Es gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL - Teil B) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Ferner gilt die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger 1953 Nr. 244) in der derzeit gültigen Fassung.
3. Das im Auftrag benannte Angebot des Auftragnehmers sowie der gegebenenfalls vorhandene Rahmenvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind Vertragsgrundlage.
4. Mit Ausnahme des Leiters des Sachgebietes Beschaffungswesen, seiner Vorgesetzten oder des im Auftrag benannten Ansprechpartners in Vertragsangelegenheiten sind Bedienstete der Landtagsverwaltung, einschließlich der für fachliche/inhaltliche Fragen verantwortlichen Ansprechpartner, nicht berechtigt, Ergänzungen und Änderungen des Vertrags einschließlich dieser Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Abweichende Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern eine Kopie der unterzeichneten Erklärung übermittelt wird.
5. Mit seiner auf Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärung bestätigt der Auftragnehmer, dass die angebotenen Lieferungen und Leistungen den geltenden gesundheits- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Einschlägige Zertifizierungen sind dem Auftraggeber vor der Leistungserbringung auszuhändigen. Stellen sich im Nachhinein diesbezüglich Unzulänglichkeiten heraus, so gehen die Aufwendungen für deren Beseitigung zu Lasten des Auftragnehmers.
6. Bei Pflichtverletzung des Auftragnehmers behält sich der Auftraggeber Schadenersatzansprüche und den Rücktritt vom Vertrag vor.
7. Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erst nach Erfüllung der geschuldeten Leistung. Dem Auftraggeber wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung eingeräumt. Eine Abtretung des Zahlungsanspruchs durch den Auftragnehmer bedarf der Genehmigung des Auftraggebers.
8. Auf Lieferschein, Rechnung und übrigen Datenträgern eines Auftrages sind die im Auftrag angegebenen Bezeichnungen, insbesondere die Auftragsnummer des Auftraggebers, aufzuführen.
9. Der Auftragnehmer garantiert Auftragserfüllung unter Einhaltung bestehender Umweltverträglichkeitsvorschriften.
10. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen vom Auftragnehmer zu entsorgen.
11. Bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen (Erstauftrag) hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung seines Finanzamtes oder einer Eigenerklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen zu verlangen. Wird diese nicht beigebracht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden und entstehenden Ansprüche sowie Rechtsstreitigkeiten ist Dresden.